

## Anträge des Klägers

- Der Beschluss des Gerichts Erster Instanz vom 11. Dezember 2006 in der Rechtssache T-290/05 <sup>(1)</sup> wird aufgehoben.
- Die Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 2005 wird aufgehoben.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer begründet sein Rechtsmittel gegen den genannten Beschluss des Gerichts wie folgt.

Das Gericht Erster Instanz habe den Klageanspruch insofern zu Unrecht als unzulässig abgewiesen, als mit diesem Antrag die Rechtsmittelgegnerin zur Gewährung des Zugangs zu bestimmten Dokumenten durch das Gericht verpflichtet werden sollte. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes stehe dem Gericht ein solches Weisungsrecht nicht zu. Zugleich werde in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, der berichtigte Antrag des Rechtsmittelführers habe nicht dahingehend ausgelegt werden können, dass dieser Antrag implizit auf eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin gerichtet sei. Dem könne nicht gefolgt werden: der Rechtsmittelführer habe mit seinem berichtigten Antrag nicht nur implizit, sondern ausdrücklich die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin begehrt. Der geänderte Antrag des Rechtsmittelführers sei insoweit zulässig, als er die Aufhebung der Entscheidung der Kommission begehre. Die Feststellung der Unzulässigkeit der Klage in ihrer Gesamtheit sei demnach rechtswidrig.

Das Gericht führe in seiner angefochtenen Entscheidung aus, die Klageschrift enthalte „Anschuldigungen gegen die deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und andere staatliche Stellen“. Diese Qualifizierung der Ausführungen des Rechtsmittelführers diskreditiere den Sachvortrag des Rechtsmittelführers in nicht hinnehmbarer Weise. Die abwertende Charakterisierung des Klagevortrages als „Anschuldigungen“ bezeuge, dass das Gericht das außerordentliche Gewicht der Vorwürfe und die damit verbundene Verletzung von Gemeinschaftsrecht nicht auf Relevanz zur Begründung des Klageanspruchs untersucht habe. Damit habe das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör missachtet. Diese Art der Bewertung des zurückhaltenden Vortrages des Rechtsmittelführers begründe sogar den Verdacht mangelnder Unvoreingenommenheit und Zweifel an einem fairen Verfahren.

Die angegriffene Entscheidung stehe im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Sie missachte den erklärten Willen der Gemeinschaft, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entwickeln und zu stärken. Der Beschluss des Gerichts verkenne auch die Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit im Rahmen des Bekenntnisses und des erklärten Willens der Gemeinschaft zur Demokratie. Das Gericht habe es unterlassen, die Frage zu prüfen, ob die Entscheidung der Beklagten mit den Zielen der Gemeinschaft vereinbar sei. Damit verletze der angefochtene Beschluss geltendes Gemeinschaftsrecht.

Es treffe nicht zu, dass der Teil des geltend gemachten Anspruchs, der den Zugang zum streitigen Dokument der Kom-

mission zum Inhalt hatte, vollständig erledigt sei. Die Beklagte habe zwar gegenüber dem Gericht die Authentizität des in einer Zeitschrift veröffentlichten Schreibens der Kommission bestätigt, der Rechtsmittelführer hätte aber ausdrücklich erklärt, dass die Hauptsache durch diese Bestätigung der Rechtsmittelgegnerin nicht erledigt sei. Er habe zur Begründung insbesondere ausgeführt, dass die fragliche Zeitschrift kein Organ zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Rechtsmittelgegnerin sei.

Aus all diesen Gründen sei die angefochtene Entscheidung des Gerichts erster Instanz aufzuheben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 331, S. 42.

## Vorabentscheidungsersuchen der Prud'homie de pêche de Martigues (Frankreich), eingereicht am 20. Februar 2007 — Jonathan Pilato/Jean-Claude Bourgault

(Rechtssache C-109/07)

(2007/C 95/50)

Verfahrenssprache: Französisch

## Vorlegendes Gericht

Prud'homie de pêche de Martigues

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jonathan Pilato

Beklagte: Jean-Claude Bourgault

## Vorlagefragen

1. Ist Art. 11a der Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 <sup>(1)</sup> in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1239/98 des Rates vom 8. Juni 1998 <sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass er auch die Netze verbietet, die wegen eines Treibnetzes, an dem sie befestigt sind, nicht oder fast nicht driften?
2. Ist Art. 11a Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1239/98 vor dem Hintergrund gültig, dass
  - a) mit ihm anscheinend ein reines Umweltschutzziel verfolgt wird, obwohl die Rechtsgrundlage, auf die er sich stützt, der frühere Art. 43, jetzt Art. 37, des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist;
  - b) er keine Definition des Treibnetzes vorsieht und daher seinen Anwendungsbereich nicht klar bestimmt;
  - c) er nicht klar begründet ist;

- d) er weder die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten noch die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft noch die Vorteile und die Belastung aufgrund des in ihm vorgesehenen Verbots berücksichtigt;
- e) er außer Verhältnis zum verfolgten Ziel steht;
- f) er diskriminierend ist, weil er geografisch, wirtschaftlich und sozial unterschiedliche Sachverhalte gleich behandelt;
- g) er keine Ausnahme für Fischer vorsieht, die die Fischerei in geringem Umfang wie die Thonaille (Fischerei mit der Thonaille) ausüben, die, abgesehen davon, dass sie im Mittelmeerraum der Tradition entspricht, für die Bevölkerung, die sie ausübt, lebenswichtig und im Übrigen sehr selektiv ist?

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 132, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1239/98 des Rates vom 8. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 894/97 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 171, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. Februar 2007 von der Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), der Fédération nationale bovine (FNB), der Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL) und den Jeunes agriculteurs (JA) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-217/03 und T-245/03, FNCBV u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-110/07 P)**

(2007/C 95/51)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), Fédération nationale bovine (FNB), Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL), Jeunes agriculteurs (JA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Ledoux und B. Néouze)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV), Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Französische Republik

### Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2006 aufzuheben;

- festzustellen, dass gegen die Rechtsmittelführer keine Geldbußen zu verhängen sind;
- hilfsweise, die verhängten Geldbußen herabzusetzen;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes und des Hauptverfahrens vor dem Gericht sowie des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer führen für ihr Rechtsmittel vier Gründe an. Erstens habe das Gericht die ihm zur Würdigung vorgelegten Beweise verfälscht, da es zwei sehr wichtige Beweisstücke nicht berücksichtigt habe, die zeigten, dass die Vereinbarung vom 24. Oktober 2001 nicht über den 30. November 2001 fortgeführt worden sei. Zweitens habe das Gericht das Gemeinschaftsrecht und die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs durch die Feststellung verkannt, dass die Kommission keine Verteidigungsrechte verletzt habe, indem sie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht darauf hingewiesen habe, dass sie die Geldbußen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes der Mitglieder der rechtsmittelführenden Vereinigungen berechnen werde. Drittens liege ein Verstoß gegen Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17/62 vor, da das Gericht, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die den rechtsmittelführenden Vereinigungen auferlegten Geldbußen die in dieser Bestimmung vorgesehene Obergrenze von 10 % des Umsatzes nicht überschritten, die Gesamtumsätze der Mitglieder dieser Vereinigungen berücksichtigt habe, ohne dass insoweit die von der Rechtsprechung aufgestellten präzisen und objektiven Voraussetzungen erfüllt gewesen seien. Viertens liege schließlich eine Verletzung des Grundsatzes *non bis in idem* sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor, da das Gericht gegen jede Vereinigung eine gesonderte Geldbuße festgesetzt habe, bei der der Gesamtumsatz ihrer gemeinsamen Mitglieder berücksichtigt worden sei. Nach Ansicht der Rechtsmittelführer hätte im vorliegenden Fall nur gegen eine einzige Vereinigung eine die gesamte finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer gemeinsamen Mitglieder berücksichtigende Sanktion verhängt werden können.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Asturias (Spanien) eingereicht am 28. Februar 2007 — José Manuel Blanco Pérez und María del Pilar Chao Gómez/Principado**

**(Rechtssache C-111/07)**

(2007/C 95/52)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

### Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Asturias